



1. Studierende Person

Name _____ Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Hiermit beantrage ich die Verschiebung der folgenden, im aktuellen Semester zwangsangemeldeten Prüfung(en):

Prüfungsnummer _____ Prüfungsbezeichnung _____ Prüfungsdatum _____

Prüfungsnummer _____ Prüfungsbezeichnung _____ Prüfungsdatum _____

Die Verschiebung soll in den nächsten Prüfungstermin in das nächste Semester erfolgen.

Begründung für den Antrag auf Verschiebung der zwangsangemeldeten Prüfung(en):

Datum _____ gez. _____
unterzeichnende Person

2. Prüfungsausschussvorsitzende Person

Dem Antrag wird ☐ stattgegeben ☐ nicht stattgegeben

Datum _____ gez. _____
unterzeichnende Person

Hinweise zur Verschiebung von zwangsangemeldeten Prüfungen

Auszug aus der für Sie geltenden Prüfungsordnung:

§11 Abs. 5

(5) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin. Die Wiederholungsfrist verlängert sich im Übrigen auf Antrag

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.